



# Ruderordnung

Deutscher Ruder-Club (DRC) von 1884 e.V. Hannover

## § 1 Allgemeines

- a) Diese Ruderordnung gilt in Verbindung mit der DRC-Satzung für alle DRC-Mitglieder. Gäste des DRC können nach Zustimmung durch den Vorstand Boote und Material des DRC nutzen. Die Vorschriften der Ruderordnung gelten für Gäste entsprechend.
- b) Auf Ihme und Leine gelten - wenn nichts anderes bestimmt ist - die gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- d) Bootshallen und Grundstück des DRC sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Die letzte, vom Wasser zurückkehrende Mannschaft ist verpflichtet, zum Abschluss des Trainingstages sämtliches Material in die Bootshallen zu bringen, alle Materialschränke und Bootshallen zu schließen und ggf. Beleuchtungen des Außengeländes und in den Bootshallen zu löschen. Alle aktiven Mitglieder müssen zur Pflege der Boote, des Hauses und des Grundstücks im Rahmen der Arbeitsdienste beitragen. Einzelheiten werden vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.
- e) Bei Regatten und Wettkämpfen ist nach Maßgabe der Trainer und des Vorstands in den Booten einheitliche Club- oder Mannschaftsbekleidung zu tragen.

## § 2 Ruderzeiten im DRC

- a) Das Rudertraining auf Ihme und Leine erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten des Bootshauses während fester Ruderzeiten bzw. bei Leistungssportlern nach den Trainingsplänen der Trainer. Leistungssportlern und ausgebildeten Mitgliedern mit ausreichender praktischer Rudererfahrung ist das Rudern auch zu anderen Zeiten gestattet. Boote in den Bootsklassen Einer und Zweier o. St. dürfen - außer von langjährigen, erfahrenen Mitgliedern - nur nach Rücksprache mit den Trainern, Übungsleitern oder dem Vorstand benutzt werden.
- b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur unter Anleitung oder mit Genehmigung der Trainer oder der verantwortlichen Beiratsmitglieder oder des Vorstands alleine rudern.

## § 3 Nutzung von Booten

- a) Die Nutzung von Booten durch die Leistungssportler regeln die Trainer nach Maßgabe des Vorstands. Alle Leistungssportler haben sich nach dem Bootsverteilungsplänen der Trainer zu richten.
- b) Der Start von Leistungssportlern bei Regatten und anderen Wettkämpfen wird von den Trainern verantwortlich organisiert und erfolgt nach Maßgabe des Vorstands.
- c) Ohne Zustimmung des verantwortlichen Beiratsmitglieds oder des Vorstands dürfen keine Einzelteile aus Booten ausgebaut oder entfernt oder Teile diesen Booten dauerhaft baulich hinzugefügt werden. Substanzielle Bootsreparaturen und Ersatzteilbeschaffungen sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des verantwortlichen Beiratsmitglieds oder des Vorstands gestattet.
- c) Ohne Zustimmung des Vorstands dürfen keine Boote aus den DRC-Bootshallen ausgelagert und andernorts gebracht werden.

## § 4 Eintrag ins Fahrtenbuch

- a) Ausnahmslos muss jede Fahrt vor Beginn ins Fahrtenbuch eingetragen werden.
- b) Die Verantwortung für Boot und Besatzung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen auf den Wasserstraßen tragen die Bootsobleute und Steuerleute. Diese sind vor jeder Fahrt zu bestimmen und als solche beim Eintrag ins Fahrtenbuch kenntlich zu machen. Auf Wanderfahrten bestimmt der Fahrtenleiter die Obleute. Die Eignung

zum Bootsobmann bzw. Steuermann bei Fahrten auf ortsfremden Gewässern außerhalb von Hannover ist grundsätzlich bei einem Lehrgang für Bootsobleute bzw. Steuermannslehrgang zu erwerben bzw. durch entsprechende Kenntnisse/Erfahrungen nachzuweisen.

## § 5 Sicherheitsbestimmungen

- a) Auf allen Fließgewässern ist niemals mit der Strömung, sondern immer gegen die Strömung vom Steg bzw. am Steg ab- und anzulegen. Am DRC-Steg zeigt der Bootsbug beim Ablegen somit immer in Richtung Süden/stromaufwärts.
- b) Gerudert werden darf auf Ihme und Leine sowie bei Fahrten auf ortsfremden Gewässern grundsätzlich nur bei guten Sichtverhältnissen (Tageslicht) sowie bei Strömungs- und Wetterverhältnissen, die die Mannschaft nicht in Gefahr bringen. Bei Sonnenuntergang muss das Bootshaus bzw. das Ziel wieder erreicht sein. Ausfahrten bei Dunkelheit sind grundsätzlich verboten.
- c) Bei außergewöhnlichen Wetterlagen, z.B. Frost (Außen-Lufttemperatur unter Null Grad Celsius), bei starkem Hochwasser, starker Strömung und in Folge dessen bei hohem Treibgut-Aufkommen erfolgt das Rudern in steuermannslosen Booten auf eigene Gefahr. Bei Gewitter und Eisgang ist das Rudern grundsätzlich verboten. Bei Frost (s.o.), Hochwasser und starker Strömung ist das Rudern für Jugendliche und Kinder (unter 18 Jahren) in den Bootsklassen Einer und Zweier o. St. verboten. Das Training der Leistungssportler wird bei außergewöhnlichen Wetterlagen nach Maßgabe der Trainer in Rücksprache mit dem Vorstand durchgeführt. Bei Leistungssportlern sind Ausnahmen vom Verbot für Kinder und Jugendliche in Einern und Zweiern o. St. nur möglich, wenn die Trainer eine dauerhafte Begleitung der Trainingsmannschaft mit dem Motorboot auf dem Wasser sicherstellen.
- d) Auf Ihme und Leine gilt das Rechtsfahrgebot: Grundsätzlich fahren Boote auf der Steuerbordseite so weit wie möglich „unter Land“. Boote begegnen sich grundsätzlich auf ihrer Backbordseite. Unter Brückendurchfahrten haben alle flussabwärts fahrenden Boote grundsätzlich Vorfahrt. Alle motorbetriebenen Boote und Schiffe haben grundsätzlich Vorfahrt.
- e) Die für Ruderer geeignete Strecke endet auf der Ihme flussaufwärts bei der Einmündung der Ricklinger Beeke/Schneller Graben (auf Höhe der Jugendherberge); flussabwärts endet das Ruderrevier im Lindener Verbindungskanal an der Limmer Schleuse. Auf Höhe des RV Linden dürfen keinesfalls die rot-weißen Sperrtonnen vor dem Leine-Wehr in Herrenhausen durchfahren werden. Die Einfahrt in das Becken der Limmer-Schleuse ist ebenfalls grundsätzlich untersagt. Die für Ruderer geeignete Strecke auf der Leine endet flussaufwärts kurz hinter dem Bootshaus der Rugm. Angaria.

## § 6 Bootspflege und Verhalten bei Havarien

- a) Entstandene oder entdeckte Bootsschäden und Materialmängel sind im Fahrtenbuch zu vermerken und wenn möglich dem verantwortlichen Beiratsmitglied mitzuteilen (Schadensmeldung), sofern sie nicht direkt beseitigt werden können.
- b) Havarien mit Personen-, Boots- oder anderen Materialschäden sind von den am Vorfall beteiligten Mitgliedern unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- c) Für die ordnungsgemäße Reinigung und Lagerung der Boote sowie des Zubehörs nach dem Rudern sind die jeweiligen Benutzer, insbesondere die Ob- und Steuerleute verantwortlich.

Hannover, den 24. Januar 2005



Oliver Frese  
für den Vorstand des Deutschen Ruder-Clubs von 1884 e.V. Hannover